

Satzung des Tierschutzverein Hundeoase e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Hundeoase.“
2. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich eingetragen.
Er führt den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 52382 Niederzier.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Aufnahme und Vermittlung von Hunden aus Tötungsstationen, sowie misshandelter und herrenloser Hunde vornehmlich aus süd- und osteuropäischen Ländern, durch private Tierschützer.
2. Vermittlungshilfe für in Not geratene Hunde im Kreis Düren.
3. Grobe Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige zu bringen.
4. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, um vor Ort die Zustände für die Hunde verbessern zu können.
5. Sammlung von Geld und Sachspenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit hat der Verein das Recht Zuwendungen, Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse entgegen zunehmen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Im Einzelfall können Aufwendungen erstattet werden.

Über diesen Fall entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins und der finanziellen Mittel.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dem Vereinszweck bekennt. Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, bzw. gegen das bestehende Tierschutzgesetz verstoßen, können nicht Mitglied werden.
4. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4a Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben soweit als möglich mitzuwirken.
- Den Gemeinschaftsfrieden im Verein zu wahren.

§4b Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- Dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist statthaft.
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
5. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist; den satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt; sich einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen zu schädigen.

Hier erfolgt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

7. Stiftet ein einzelnes Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres wiederholt Unfrieden und gefährdet somit den Gemeinschaftsfrieden kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres fällig, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt zu zahlen.
3. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt durch Abbuchung.
Mitglieder die den Verein nicht ermächtigen den Betrag vom Konto abbuchen zu lassen, haben die Möglichkeit diesen zu überweisen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden

- der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart
 - der/dem Schriftführer/in
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
 3. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 5. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, **welchen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet ist.**

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstandsvorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der geschäftsführende Vorstand jeweils alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Die Vertretungsmacht ist auf das Vereinsvermögens beschränkt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, § 40 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich, auch per Email, und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. die Wahl des Schriftführers
 - b. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - c. die Entlastung und Neuwahl des Kassenwarts
 - d. über Anträge der Vereinsmitglieder. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - e. über Satzungsänderungen.
Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit.

§12 Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet. Die Kassenführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen. Als Kassenprüfer wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
2. Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.

3. Es darf nur aus dem Vereinsvermögen investiert werden

§13 Sondervereinbarung

Diese Vereinbarung betrifft den Namen „Hundeoase“ sowie die Homepage „Hundeoase.org“ und dessen Inhaltlicher Gestaltung. Beide wurden von Herrn Flosdorf Reiner kostenfrei zur Verfügung gestellt und bleiben sein Eigentum.

§14 Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen. Sie bedürfen keiner neuen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind automatisch der 1. sowie der 2. Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die Liquidatoren verpflichtet sämtliche noch offen stehenden Forderungen aus dem Vereinsvermögen zu begleichen. Das im Anschluss daran verbleibende Restvermögen geht an die „Tierhilfe Odena e.V.“ zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung des Tierschutzes.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1.2.2013 beschlossen.

